



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

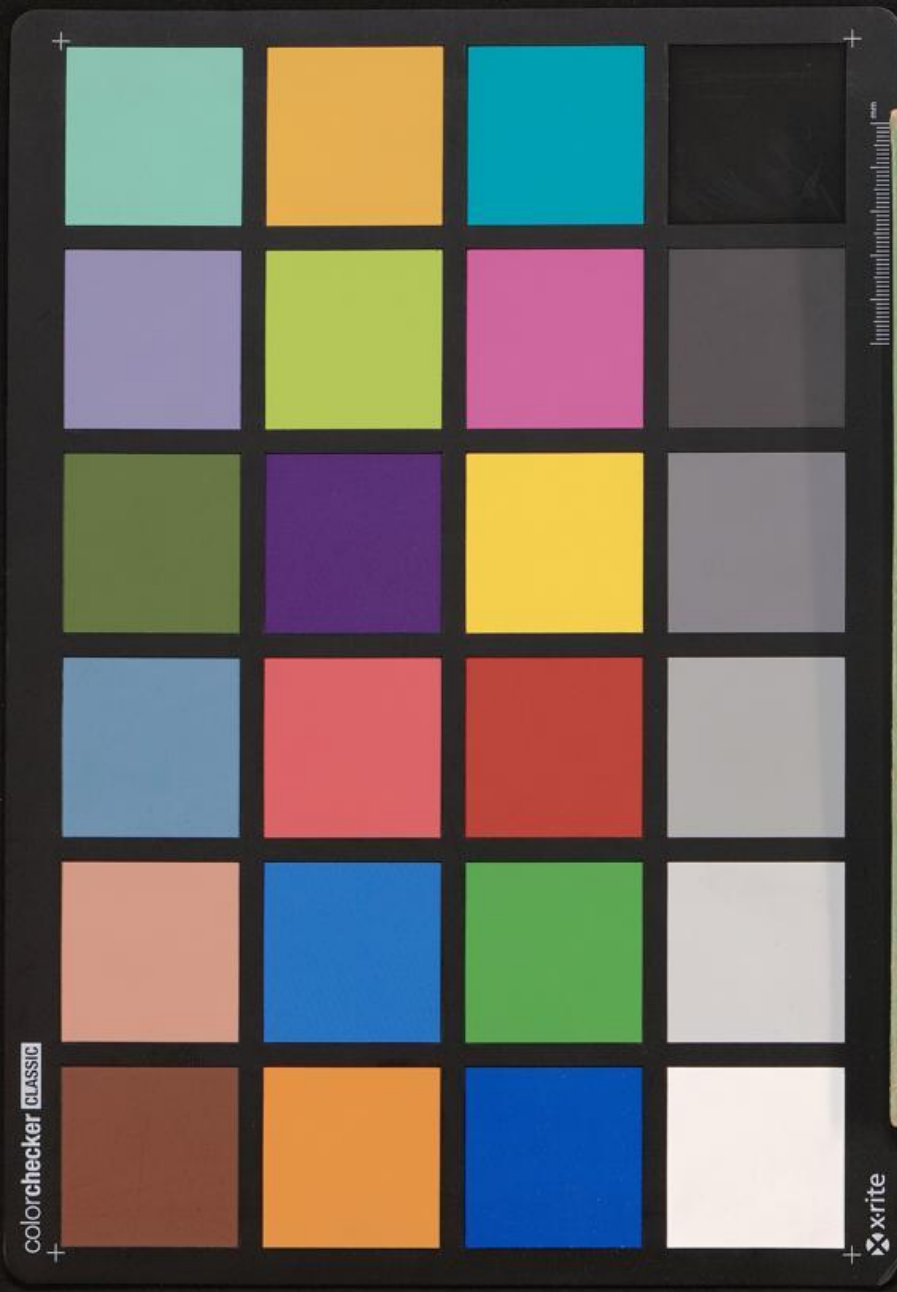
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Pachtgebiete in China

Mohr, Friedrich Wilhelm

Borna-Leipzig, 1913

urn:nbn:de:gbv:46:1-8421



XIII. 9. c. 0299. Nr. 19

Die Pachtgebiete in China. Die Organisation ihrer Verwaltung und Rechtspflege.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen Juristischen Fakultät
der Königlichen Universität zu Marburg

vorgelegt von

F. W. Mohr

Direktor der Salzverwaltung der Provinz Schaantung,
Tsinanfu, China.



Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske
1913.

XIII. 9. c. 0299
- 19

XIII. 9. c. 0299. n. 19

Die Pachtgebiete in China. Die Organisation ihrer Verwaltung und Rechtspflege.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der hohen Juristischen Fakultät
der Königlichen Universität zu Marburg

vorgelegt von

F. W. Mohr

Direktor der Salzverwaltung der Provinz Schantung,
Tsinaufu, China.



Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1913.

XIII. 9. c. 0299
- 19

Mit Genehmigung der Fakultät kommt hier nur Kapitel II der ursprünglich eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Arbeit wird unter dem Titel „Die Pachtgebiete in China“ im Winter 1913/14 in den „Arbeiten aus dem juristisch-staatswissenschaftlichen Seminar der Königlichen Universität Marburg, herausgegeben von Dr. Walter Schücking, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Marburg“ erscheinen. (Vergleiche Vorbemerkung.)

Berichterstatter: Professor Dr. W. Schücking.

Meiner Mutter!

Handwritten text, possibly a title or page number, centered on the page.

Vorbemerkung.

Die vorliegende Druckschrift ist nur ein Kapitel aus der als Dissertation vorgelegten Abhandlung „Die Pachtgebiete in China“, die eine Darstellung geben soll von den in den verschiedenen Pachtgebieten herrschenden Rechtssystemen und Verwaltungsgrundsätzen. Die Gesamtabhandlung wird darum noch Kapitel bringen über die völker- und staatsrechtliche Stellung der Pachtgebiete, über das in ihnen zur Anwendung kommende Zivil-, Prozeß- und Strafrecht, insbesondere die Auseinandersetzung des europäischen mit dem chinesischen Strafsystem, über die Finanz- und Steuerverwaltung, ihre wirtschaftliche Entwicklung sowie über das Verordnungsrecht des deutschen Schutzgebiets Kiautschou. Kartenskizzen werden die Lage und Größe der einzelnen Pachtgebiete veranschaulichen.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung:	
1. Entstehung und Begründung der Pachtgebiete	1
2. Ihre Lage, Größe und Charakter	2
Ausführung:	
Organisation der Verwaltung und Rechtspflege in Kiautschou . .	4
dem japanischen Kwantung-Gebiet	14
dem englischen Weihaiwei	26
dem französischen Kouang-tschéou-wan	33

[Faint, illegible text]

[Faint, illegible text]

Literaturverzeichnis.

- Alabaster**, Notes and Commentaries on Chinese Criminal Law and cognate topics. London 1899.
- Bendix**, Die rechtliche Stellung der sogen. Oberhoheit in den deutschen Schutzgebieten. Göttinger Diss. 1902.
- Bendix**, Kolonialjuristische und politische Studien. 1903.
- Beresford**, The Break — up of China. London, New York 1899.
- Bonfils**, Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. 1904.
- Bornhak, K.**, in der Deutschen Kolonialzeitung 1898 Nr. 5 (Beilage).
- Cahn**, Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 1. 6. 1870. 3. Aufl. 1908.
- Carrington**, The Ordinances of Hongkong. A new and revised edition. 3 Volumes. Hongkong 1904.
- Crusen**, Kiautschou. Im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausgegeben von Fleischmann.
- Crusen**, Die rechtliche Stellung der Chinesen in Kiautschou. In der Zeitschrift für Kolonialrecht 1913 Nr. 1.
- Doerr**, Deutsches Kolonialprozeßrecht. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 10. Jahrg. (1908) Heft 8.
- Eames**, The English in China. London 1909.
- Eitel**, Europe in China. The History of Hongkong. 1895.
- Fleischmann**, Auslieferung und Nachteile nach deutschem Kolonialrecht. 1906.
- Florack**, Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung. Tübingen 1905.
- Franke**, Die Rechtsverhältnisse am Grundeigentum in China. Leipzig 1903.
- Franke**, Ostasiatische Neubildungen. 1911.
- Gareis**, Deutsches Kolonialrecht. 2. Aufl. 1902.
- Gérard**, Des cessions déguisées de territoires. Paris 1904.
- Grenzboten 56. Jahrg. 1897.
- Hatschek**, Englisches Staatsrecht. 2 Bde. 1905.
- Hausehild**, Die Staatsangehörigkeit in den Kolonien. 1906.
- Hoang, Pierre**, Notions techniques sur la propriété en Chine. Variétés sinologiques No. 11. Chang-hai 1897.
- Hoffmann, Edler v.**, Deutsches Kolonialrecht. (Sammlung Göschen.) 1907.
- Holtzendorff-Kohler**, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. 2. 1904.
- Hongkong, The Ordinances of 1901—1907.
- Johnston**, Dragon and Lion in Northern China. London 1911.
- Jellinek**, Die staats- und völkerrechtliche Stellung Kiautschous. In der Deutschen Juristenzeitung 3. Jahrg. (1898) Nr. 13 u. 15.

- Kiautschou-Gebiet, Amtsblatt für das deutsche Kiautschougebiet, herausgegeben von dem Kaiserlichen Gouvernement Kiautschou.
- Klamka**, Die Überlassung von Kiautschou seitens Chinas an das Deutsche Reich. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1909.
- Köbner**, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. 1903.
- Köbner**, Deutsches Kolonialrecht. In der Holtzendorff-Kohlerschen Enzyklopädie 1904.
- Köbner**, Einführung in die Kolonialpolitik. 1908.
- Laband**, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. 1901.
- Landmann**, Die europäischen Handelskolonien in China. Marburger Diss. 1911.
- v. Liszt**, Das Völkerrecht. 9. Aufl. 1913.
- Mohr**, Handbuch für das Schutzgebiet Kiautschou. Deutsche Ausgabe, Tsingtau 1911, chinesische Ausgabe, Tsingtau 1912.
- Möllendorff, P. G. v.**, Das chinesische Familienrecht. Schanghai 1895.
- Peters**, Der Begriff sowie die staats- und völkerrechtliche Stellung der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten nach deutschem Kolonialrechte. Göttinger Diss. 1906.
- Perrinjaquet**, Des cessions temporaires de territoires.
- Pohl**, Die Überlassung Kiautschous seitens Chinas an das Deutsche Reich. Breslauer Diss. Borna-Leipzig 1908.
- Pfuef**, Britische überseeische Besitzungen. 1908.
- Poser u. Groß-Naedlitz**, Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Abhandlungen von Brie. 1903.
- Rehm**, Allgemeine Staatslehre. 1900.
- Rivier**, Lehrbuch des Völkerrechts. 2. Aufl. 1899.
- Rosenberg**, Territorien, Schutzgebiet und Reichsland. In den Annalen des Deutschen Reichs 1903.
- Sabersky**, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff. 1907.
- Sassen, Fritz**, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff. In der Zeitschrift für Notariat, Politik, Recht und Wirtschaft 1907.
- Schwörbel**, Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. In den Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen 9. Jahrg. (1906) S. 101 ff.
- Seelbach**, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien. 1904.
- v. Stengel**, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete. 1901.
- v. Stengel**, Gesetzgebung und Verordnungsrecht in den deutschen Schutzgebieten. In der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. 11. Jahrg. (1909) Heft 4.
- Takehoshi**, Japanese Rule in Formosa. Translated by G. Braithwaite. London 1907.
- Treaties**, Conventions etc. between China and Foreign Powers. Imperial Maritims Customs I, II. 1908.
- Walter**, Weihaiwei in „Shantung“. Schanghai 1912.

Einleitung.

1. Entstehung der Pachtgebiete, Abschluß der Pachtverträge.

Die in den letzten 60 Jahren des vorigen Jahrhunderts in zahllosen auswärtigen Kriegen und inneren Aufständen zutage getretene militärische Schwäche des Chinesischen Reiches, die allgemeine Zerrüttung und Korruption des gesamten Staatswesens, die Unfähigkeit der Regierung, den Fremden im Lande wirksamen Schutz gegen Pöbel und Literaten zuteil werden zu lassen, und endlich die Niederlage des Riesenreiches im Kriege gegen Japan 1894/95 hatten in den europäischen Staaten zu dem Glauben geführt und berechtigt, daß das Chinesische Reich der Auflösung verfallend sei und daß es zweckmäßig sei, sich in China territorial festzusetzen, um für alle Eventualitäten, insbesondere die allgemein erwartete Aufteilung Chinas vorbereitet zu sein und die ständige Möglichkeit und durch territoriale Interessen begründete Berechtigung einer aktiven Politik in China zu besitzen. Hierzu kamen für einzelne Mächte die Notwendigkeit eines eigenen maritimen Stützpunktes zur Anlage einer von fremdem Willen unabhängigen Operationsbasis für die in Ostasien stationierten Geschwader, die Möglichkeit einer eigenen Handelsniederlassung als Einfallstor für Waren und als Ausgangspunkt einer kulturellen und wirtschaftlichen Beeinflussung des Hinterlandes, bei Rußland im besonderen die durch wirtschaftliche Verhältnisse in Sibirien diktierte Notwendigkeit eines eisfreien Hafens im fernen Osten. Politische Dienste, die Rußland, Frankreich und Deutschland dem Chinesischen Reiche nach dem Kriege von 1894/95 durch ihre gemeinsame Einwirkung auf Japan leisteten und die zu dem für China erheblich günstigeren Frieden von Shimonoseki führten, ließen eine Kompensation endlich auch vom chinesischen Standpunkt als gerechtfertigt erscheinen,

die dann zuerst von Rußland verlangt und in der Kassini-Konvention in Gestalt wirtschaftlicher Konzession durchgesetzt wurde. Die Ermordung zweier deutscher Missionare in Schantung und die Verzögerung der deutscherseits verlangten Genugtuung durch Provinzial- und Zentralregierung führte am 14. 11. 1897 zur Besetzung von Tsingtau, der bald die Besetzung mehrerer Küstenplätze durch Rußland, England und Frankreich folgte.

So entstanden in rascher Reihenfolge die Pachtgebiete:

Deutsch-Kiautschou, besetzt am 14. 11. 1897. Staatsvertrag v. 6. 3. 1898, Dauer 99 Jahre.

Russisch-Liauyang-Halbinsel (Port Arthur und Dairen). Staatsvertrag v. 27. 3. 1898, Dauer 25 Jahre. (Ging 1905 durch Friedensvertrag von Portsmouth an Japan über und heißt jetzt Kuantung-Pachtgebiet.)

Englisch-Weihaiwei, besetzt am 24. 6. 1898. Vertrag v. 1. 7. 1898, Dauer 25 Jahre (solange Rußland, d. h. eine fremde Macht, in Port Arthur sitzt).

Englisch-New Territories, sind ein Annex von Hongkong, wurde besetzt am 16. 4. 1899. Staatsvertrag v. 9. 6. 1898, Dauer 99 Jahre.

Französisch-Kouang-tschéou-wan, besetzt am 22. 4. 1898. Vertrag v. 18. 11. 1898, Dauer 99 Jahre.

Erwerbsart ist in allen Fällen, mit Ausnahme der New Territories, Okkupation, die militärische Besetzung, die indes überall durch nachfolgende Staatsverträge zwischen China und den beteiligten Nationen, die sogen. Pachtverträge, die völkerrechtliche Sanktion erhielten.

2. Lage, Größe und Charakter der Pachtgebiete.

Das deutsche Schutzgebiet Kiautschou liegt an der Südküste der Provinz Schantung (144 000 qkm mit etwa 38 000 000 Einwohnern). Es umfaßt einschließlich den 25 zugehörigen Inseln eine Landfläche von 551 649 qkm mit einer chinesischen Bevölkerung von 1 611 140 Köpfen (= 292 pro qkm) in insgesamt 278 Ortschaften. Die nicht-chinesische Bevölkerung betrug 1910:

1725 Zivilpersonen,
167 Japaner und
2300 Militärpersonen.

Hauptort und Verwaltungssitz ist Tsingtau (Schnittpunkt 36° nördl. Br., 120° östl. L.) mit jetzt rund 50 000 Einwohnern.

Das japanische Kuantung-Gebiet mit den Städten Dairen und Port Arthur umfaßt die Liauyang-Halbinsel in der Südmandschurei ($38-39^{\circ}$ nördl. Br., $121-122^{\circ}$ östl. L.). Es ist das größte der Pachtgebiete und umfaßt an Festland einschließlich der zugehörigen 40 Inseln 218,75 Quadrat-Ri = 3373 qkm mit einer Gesamtbevölkerung Ende 1912 von 41 260 Japanern, 116 Europäern und 446 730 Chinesen in 2728 Ortschaften (132 pro qkm).

Der wirtschaftliche Mittelpunkt ist die Hafenstadt Dairen mit 41 912 Einwohnern, Sitz der Behörden ist Port Arthur mit 17 884 Einwohnern.

Weihaiwei, die englische Besitzung, liegt an der Ostküste der Provinz Schantung (37° nördl. Br., 122° östl. L.) und umfaßt ein Gebiet von 738 qkm mit 147 177 Chinesen in 330 Ortschaften (197 pro qkm). Die Zahl der Nicht-Chinesen, meist Engländer, war 1911 215, davon etwa 70 Militärpersonen. Sitz der Verwaltung ist Port Edward mit nur wenigen Hundert Einwohnern.

Das französische Kouang-tschéou-wan-Gebiet, an der Südküste der Provinz Kuanghsi gelegen, hat 800 qkm Flächeninhalt mit einer geschätzten Bevölkerung von 190 000 Chinesen in 1200 Dörfern (237 pro qkm). Die Gesamtzahl der Nicht-Chinesen, fast ausschließlich Franzosen, betrug Ende 1912 300, davon 150 Militärpersonen. Sitz der Behörde ist Fort Bayard (21° nördl. Br., 110° östl. L.).

Die Pachtgebiete sind weder Siedlungs- noch Pflanzungskolonien, da ihre geringe Ausdehnung und eine dichte einheimische Bevölkerung eine Ansiedlung fremder Volksteile in größerem Maßstabe und die Anlage von Pflanzungen verbieten. Sie sind mehr oder weniger wirtschaftliche Stützpunkte zwecks Ausdehnung des Handels, Stützpunkte für die Flotte, Ausgangspunkte für eine kulturelle Beeinflussung des Hinterlandes zugunsten der kolonisierenden Macht.

Ausführung.

Organisation der Verwaltung und Rechtspflege in den einzelnen Pachtgebieten.

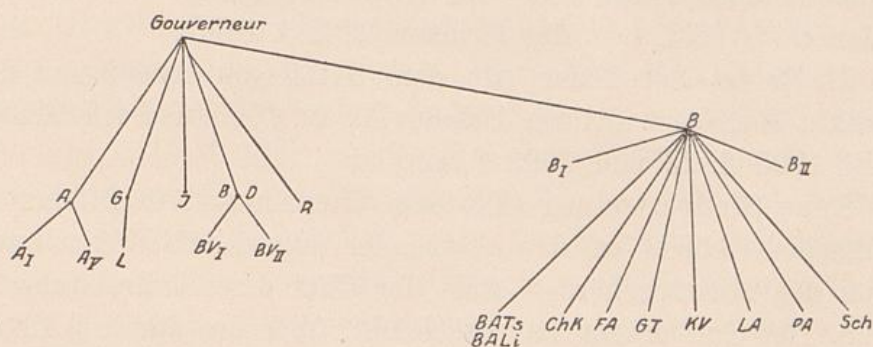
Kiautschou.

A. Organisation der Verwaltung.

I. Grundlagen. Nach der Besitzergreifung von Tsingtau am 14. 11. 1897 lag die Verwaltung des besetzten Gebiets in den Händen von Seeoffizieren, die den Titel „Befehlshaber der Besatzungstruppen“ führten. Die grundlegenden Vorschriften für die Verwaltung des Schutzgebiets sind die Kaiserlichen Erlasse von 1898, nämlich der Erlaß v. 27. 1. 1898 (MVBl. S. 63), der die Verwaltung des Schutzgebiets dem Reichskanzler (Reichsmarineamt) überträgt (vgl. auch § 1 der Kaiserl. AV. z. KolBG. v. 3. 10. 1910, RGBl. S. 1091: Im Sinne des Kolonialbeamtengesetzes . . . ist für die Beamten des Schutzgebiets Kiautschou das Reichsmarineamt als oberste Reichsbehörde zuständig), der Erlaß v. 1. 3. 1898 (MVBl. S. 63), der die Stellung des Gouverneurs regelt, und der Erlaß v. 5. 7. 1898 (MVBl. S. 214), der für die Verwaltung allgemein bestimmt, daß die für die Marine geltende Dienstvorschrift mit den durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Änderungen auf die Verwaltung des Schutzgebiets Anwendung finden solle. Auf Materien, die weder durch diese Dienstvorschriften noch durch Verordnungsrecht eine Regelung erfahren haben, finden (entsprechend § 23 KonsGG. in Verb. mit § 3 SchutzgebG.) die innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereich des preuß. allgem. Landrechts geltenden landesherrlichen Verordnungen sowie die dort geltenden Anordnungen oder Verfügungen der Landeszentralbehörden entsprechende Anwendung, wenn die durch sie geregelten Einrichtungen und Verhältnisse im Schutzgebiet vorhanden sind (§ 20 KonsGG.).¹⁾

¹⁾ vgl. auch Crusen, Kiautschou, im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (hrsg. von Fleischmann) S. 507.

II. Organe. Oberste Verwaltungsbehörde ist nach dem oben Gesagten das Reichsmarineamt; die Geschäfte werden geführt durch die „Zentralstelle für das Schutzgebiet Kiautschou“, die von einem höheren Seeoffizier geleitet wird. Zentralbehörde im Schutzgebiet ist das „Kaiserliche Gouvernement von Kiautschou“, dessen verwaltungstechnische Gliederung sich aus nachstehender Skizze ergibt.



Zeichenerklärung.

- A = Chef des Stabes, stellvertretender Gouverneur.
- AI—AV = Adjutanten, militärische Behörden.
- G = Gouvernementsarzt.
- L = Lazarett.
- BD = Baudirektor, dem unterstellt sind
Bauverwaltung II: Tiefbau, I: Hafenbau.
- R = Richter (Justizverwaltung).
- B = Landesverwaltung, Chef: Zivilkommissar.
BI = ständiger Hilfsarbeiter.
BII = Deutsch-Chinesische Hochschule.

B sind unterstellt:

- BA Ts = Bezirksamt Tsingtau.
- BA L = „ Litsun.
- ChK = Chinesische Kanzlei.
- FA = Forstamt.
- GT = Gouvernementstierarzt (Schlachthof).
- KV = Kajenverwaltung.
- LA = Landamt.
- PA = Polizeiamt.
- Sch = Gouvernementsschule.

Stellung und Befugnisse des Gouverneurs.¹⁾

1. Der Gouverneur ist Chef der Zivil- und Militärverwaltung, gleichzeitig oberster Befehlshaber der Besatzungstruppen und Vorgesetzter aller in dem Schutzgebiet angestellten Militärpersonen sowie — mit Ausnahme der Post, die dem Reichspostamt untersteht, und der ordentlichen Gerichte, die ihm nur in bezug auf die Justizverwaltung unterstellt sind — der Beamten der Militär- und Zivilverwaltung. Über diesen Personenkreis hat er die gerichtsherrlichen, Disziplinar- und Urlaubsbefugnisse eines Marinestationschefs (Ziff. 1, 2 des Erlasses v. 1. 3. 1898).

2. Er ist Seeoffizier mit dem Titel Gouverneur und dem Prädikat Exzellenz (Allerh. Erlaß v. 9. 12. 1905 und v. 7. 6. 1909, KVBl. 1905 S. 23 und 1909 S. 12).

Seine Stellvertretung fällt dem ältesten aktiven Offizier des Kiautschou-Gebiets zu, das ist bei der augenblicklichen Organisation der Militärbehörden stets der Chef des Admiralstabes.

3. Der Gouverneur hat das Recht, über die durch § 12 der Verordn. v. 9. 11. 1900 (RGBl. S. 1005) vorgesehene 6monatige Frist im Gnadenwege die Aussetzung oder Teilung der Strafvollstreckung zu bewilligen (Allerh. Erlaß v. 4. 2. 1905, KVBl. S. 2) und verwirkte Vertragsstrafen ganz oder teilweise niederzuschlagen, wenn es sich um Summen von nicht mehr als 500 Mk. handelt (Allerh. Erlaß v. 21. 12. 1907 und Verfügung des Reichskanzlers v. 5. 3. 1908, KVBl. 1908 S. 1).

4. Das durch § 40 RKolBG. den Gouverneuren der Schutzgebiete begründete Disziplinarstrafrecht: Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen.

5. Urlaubsbefugnisse. Er hat das Recht, Urlaub zu erteilen (Urlaubsordnung für die Beamten des Schutzgebiets Kiautschou v. 15. 6. 1910, VBl. f. K. 1910 S. 16)

a) allen Beamten: Schutzgebietsurlaub sowie Auslandsurlaub, beide in Privatangelegenheiten bis zur Dauer von 45 Tagen in einem Jahr, zur Wiederherstellung der Gesundheit bis zur Dauer

¹⁾ Die in dem Kapitel „Kiautschou“ angeführten Allerhöchsten Erlasse, Verordnungen, Gesetze sind zusammengestellt in dem Buche des Verfassers: Handbuch für das Schutzgebiet Kiautschou, Tsingtau 1911, S. 7 ff.

von 3 Monaten. Urlaub in Privatangelegenheiten von mehr als 30 Tagen darf jedoch nicht öfter als alle 2 Jahre erteilt werden;

b) den mittleren und Unterbeamten: Heimatsurlaub bis zur Dauer von 4 Monaten (ausschließlich Reise);

c) sich selbst: Schutzgebiets- und Auslandsurlaub bis zur Dauer von 8 Tagen.

6. Verordnungsrecht. Das Verordnungsrecht des Gouverneurs beruht auf der Delegation des Reichskanzlers in § 1 der sonst nicht mehr geltenden Ausführungsverordnung v. 27. 4. 1898 betr. Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kiautschou. Ihre Wirksamkeit stützte sich ursprünglich auf § 3 Ziff. 1, 2, 10 u. 11 des alten Schutzgebietsgesetzes v. 15. 3. 1888 sowie §§ 2, 3 u. 7 der seit 9. 11. 1900 aufgehobenen Kaiserl. Verordn. v. 27. 4. 1898 betr. Rechtsverhältnisse in Kiautschou, ihre fortdauernde Delegation seit Erlaß des neuen Schutzgebietsgesetzes (25. 7. 1900) auf § 15 dieses Gesetzes. Das Verordnungsrecht des Gouverneurs umfaßt die Befugnis, bis auf weiteres Anordnungen zu erlassen über:

1. die Rechtsverhältnisse der Chinesen und der Angehörigen farbiger Volksstämme, soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit des Paragraphen der Kaiserlichen Verordnung unterstellt sind;

2. die Regelung der Rechtsverhältnisse in unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums;

3. das Zustellungswesen;

4. die Zwangsvollstreckung;

5. das gerichtliche Kostenwesen (zu 3—5), insoweit es sich um die Anwendung einfacherer Bestimmungen als derjenigen der deutschen Gesetze handelt.

Ferner wird der Gouverneur ermächtigt, für das Gebiet von Kiautschou oder für einzelne Teile desselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Ob zu den Verwaltungsverordnungen auch Steuer- und Zollverordnungen zu rechnen sind, wird neuerdings bestritten, so von v. Stengel in Zeitschr. f. Kolonialpolitik 11. Jahrg. S. 211.

Das Obergericht von Kiautschou hat sich in einem nicht veröffentlichten Urteil v. 30. 11. 1910 dem Standpunkt v. Stengels angeschlossen.

Die vom Gouverneur erlassenen Verordnungen sind ohne Verzug dem Reichsmarineamt zur Genehmigung vorzulegen, wodurch indes ihre Gültigkeit keinen Aufschub erleidet.

Für die Veröffentlichung der Verordnungen sind keine Bestimmungen getroffen. Ursprünglich geschah sie durch Maueranschlag, dann in der in Tsingtau erscheinenden Presse, teilweise auch durch eine Beilage des „Ostasiatischen Lloyd“; seit dem 7. 7. 1900 in dem „Amtsblatt für das deutsche Kiautschougebiet“. Verordnungen allgemeiner Bedeutung werden auch in das „Verordnungsblatt für das Kiautschougebiet“ (Berlin, Reichsmarineamt) aufgenommen, desgleichen die für das Schutzgebiet besonders erlassenen Gesetze und Verordnungen des Kaisers und Reichskanzlers.

Ein Verordnungsrecht ist anderen Behörden des Schutzgebiets nicht beigelegt worden.

Die sachliche Zuständigkeit der einzelnen Dienststellen ergibt sich im großen und ganzen aus ihrer Amtsbezeichnung.

Lokalverwaltung. Die lokale Verwaltung wird unter Aufsicht des Zivilkommissars, des Chefs der Landesverwaltung, ausgeübt durch das Polizeiamt, das Bezirksamt Litsun und in einigen Sachen durch die Chinesische Kanzlei.

Die örtliche Zuständigkeit¹⁾ des Polizeiamts erstreckt sich auf das Stadtgebiet Tsingtau (Tsingtau, Tapautan, Taitungtschen, Taihsitschen), die benachbarten Orte Tschanschan, Kang tschia tschuang, Tschung tschia wa, Fou schan so, Hsin tschia tschuang, Maitau, Hsiau tsun, Ta yau, Tien tschia tsun, Wu tschia tsun, Tso pu ling, Hsiau tsun tschuang, Sy fang, Hu tau tsy, die Inseln Jintau, Huangtau, Tolosan, die Westseite der Bucht und die Halbinsel Haihsi, insgesamt 70 Ortschaften mit einer Bevölkerung von etwa 90 000 Chinesen, davon eine städtische Bevölkerung im Stadtgebiet von rund 50 000 Chinesen. Ihm unterstellt sind die

¹⁾ vgl. Mohr, Handbuch für das Schutzgebiet Kiautschou, Abschnitt Rechtspflege.

Polizeistationen des Stadtgebiets, auf Kap Jaeschke, der Insel Jintau sowie die beiden Stationen auf der westlichen Seite der Bucht in Hung schy yai und Taputou.

Die Zuständigkeit des Bezirksamts Litsun erstreckt sich auf das sogen. Landgebiet mit 208 Dörfern und einer ländlichen Bevölkerung von 80 000 Chinesen. Ihm unterstellt sind die Polizeistationen in Litsun, Tsangkou, Hsien tschia tschai, Schatsykou und Tschiu schui.

B. Rechtspflege.

Europäer-Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit über Europäer im Schutzgebiet Kiautschou wird ausgeübt in

erster Instanz durch das Kaiserliche Gericht von Kiautschou, in

zweiter und letzter Instanz durch das Kaiserliche Obergericht von Kiautschou, beide mit dem Sitze in Tsingtau (§ 1 der Dienstanweisung des Reichskanzlers v. 23. 10. 1907, KVBl. S. 27). Die Dienstanweisung bestimmt im einzelnen:

1. Das Gericht besteht aus so viel selbständigen Abteilungen, als etatsmäßige Richter vorhanden sind, das sind zurzeit drei. Über die Zuständigkeit der einzelnen Abteilungen und die Verteilung der richterlichen Geschäfte sowie ihre gegenseitige Vertretung beschließen die Richter jährlich unter Vorsitz des Oberrichters mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Oberrichter. Nach der Geschäftsverteilung für das Jahr 1912 (ABl. Nr. 55 S. 395) waren z. B. zuständig

Abteilung I für

a) die keiner bestimmten Abteilung überwiesenen Angelegenheiten,

b) Registerwesen und Schiffahrtssachen,

c) Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen,

d) Strafvollstreckung;

Abteilung II a für die unter Zuziehung von Beisitzern zu verhandelnden und entscheidenden Zivilprozesse;

Abteilung II b für

a) die ohne Zuziehung von Beisitzern zu verhandelnden und entscheidenden (nicht-chinesischen) Zivilprozesse,

b) das Hauptverfahren in Strafsachen,

c) die durch das Schutzgebietsgesetz (§ 2) den Gerichten erster Instanz zugewiesene Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Richters der Abteilung III in Strafsachen (§ 10 Nr. 2 KonsGG.);

Abteilung III für

a) das Vorverfahren in Strafsachen,

b) Konkurse und Zwangsvollstreckungen in das unbewegliche Vermögen,

c) die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (mit Ausnahme der Register- und Schiffahrtssachen) einschließlich der Rechtshilfe-Ersuchen,

d) Aufgebots- und Entmündigungssachen,

e) Chinesen-Sachen,

f) die durch das Schutzgebietsgesetz (§ 2) den Gerichten erster Instanz zugewiesene Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Richters der Abteilung II in Strafsachen (§ 10 Nr. 2 KonsGG.),

g) die Einlegung von Rechtsmitteln in denjenigen Strafsachen, in welchen nach § 5 der Kaiserl. Verordn. v. 9. 11. 1900 die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen ist.

Die einmal festgesetzte und veröffentlichte Geschäftsverteilung darf im Laufe eines Jahres nur auf Grund einer Organisationsänderung, einer Personalveränderung oder einer nicht nur vorübergehenden Behinderung eines Richters erfolgen. Ist eine Vertretung durch den nächstzuständigen Richter nicht möglich, so ist vom Reichskanzler (Reichsmarineamt) ein Vertreter zu benennen. In dringenden Fällen wird ein Vertreter durch den Oberrichter mit Zustimmung des Gouverneurs ernannt.

2. Berufungsinstanz ist das Kaiserliche Obergericht von Kiautschou, das nach der Kaiserl. Verordn. v. 28. 9. 1907 (RGBl. S. 735) v. 1. 1. 1908 ab an die Stelle des bis dahin zuständigen Konsulargerichts in Schanghai getreten ist und dem durch diese Verordnung für das Schutzgebiet Kiautschou die nach dem

Schutzgebietsgesetz § 6 begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts übertragen wird. Das Obergericht entscheidet in einer Besetzung von dem Oberrichter als Vorsitzenden und vier Beisitzern.

3. Verkehr der Gerichte. Die Gerichte haben das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit allen deutschen Behörden, mit Ausnahme des Verkehrs mit dem Reichskanzler, Reichsmarineamt und anderen Zentralbehörden des Reichs und der deutschen Bundesstaaten, der durch das Gouvernement zu leiten ist. Ebenso geht der ganze Verkehr mit den chinesischen Lokal- und Provinzialbehörden durch das Gouvernement. Eine Ausnahme hiervon besteht nur für die Ersuchen an das und von dem nach modernen Grundsätzen eingerichteten Landgericht in Tsinaufu.

4. Richter. Die Richter führen den Titel Kaiserlicher Richter, der Richter der zweiten Instanz: Kaiserlicher Oberrichter. Richter und Oberrichter erhalten eine Kaiserliche Bestallung. Als etatsmäßiger Richter kann gemäß § 49 KolBG. v. 8. 6. 1910 nur angestellt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat. In Kiautschou ist dieser Grundsatz auch schon vor Erlaß des Kolonialbeamtengesetzes stets durchgeführt worden.

5. Beisitzer. Abweichend von den in den anderen Schutzgebieten geltenden Bestimmungen dürfen nur deutsche Reichsangehörige ernannt werden. Beisitzer und Hilfsbeisitzer werden vom Oberrichter mit Zustimmung des Gouverneurs ernannt, Name und Stand der Beisitzer sind dem Reichsmarineamt mitzuteilen. Über die Zuziehung der Beisitzer bestimmt § 6 II der Kaiserl. Verordn. betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten v. 9. 11. 1900, daß Beisitzer zu allen Hauptverhandlungen in Strafsachen zuzuziehen sind, während in den anderen Schutzgebieten in gewissen Fällen (§ 6 I) Hauptverhandlungen ohne Beisitzer statthaft sind.

6. Staatsanwalt, Rechtsanwälte, Notare. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ist für Kiautschou in derselben Weise wie für die anderen Schutzgebiete geregelt (§ 5 der angezogenen Verordnung), daß nämlich der Staatsanwalt mitzuwirken hat bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Ein-

legung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz. Der Staatsanwalt wird vom Gouverneur regelmäßig aus der Zahl der im Schutzgebiet tätigen Beamten ernannt.

Über die Zulassung von Rechtsanwälten, als welche in der Regel nur Reichsdeutsche zugelassen werden sollen, die in einem deutschen Bundesstaat die Befähigung zum Richter erworben haben, und die Zurücknahme der Zulassung entscheidet der Obergericht mit Zustimmung des Gouverneurs. Eine Bekanntmachung des Obergerichtes v. 24. 1. 1908 (Mohr S. 88) enthält die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Zulassung bzw. Rücknahme erfolgen soll.

(Zulassung: In der Regel Befähigung zum Richteramt, Wohnsitz in Tsingtau; Zulassung wird abgelehnt bei Vorliegen der Gründe des § 5 der deutschen Rechtsanwaltsordnung v. 1. 7. 1878; Zulassung kann versagt werden aus den Gründen der §§ 6, 7 und 14 RAO., aus mangelndem Bedürfnis; sie kann beschränkt werden auf die Zeit, während der ein zugelassener Anwalt von Tsingtau abwesend ist: §§ 1—3 der Bekanntmachung. Zulassung erfolgt auf Grund schriftlichen Gesuchs, in dem Bewerber sich den Bedingungen dieser Bekanntmachung unterwirft. Zulassung begründet für den Rechtsanwalt die Pflichten der §§ 19, 28, 30, 31, 34, 36 II und 40 RAO. Zulassung erlischt auf Antrag und durch Zurücknahme: § 7.

Zurücknahme erfolgt bei nachträglichem Eintreten der Fälle des § 5 Nr. 3, 4 u. 6 oder des § 14 RAO., wenn der Rechtsanwalt die obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, seine Berufstätigkeit nicht gewissenhaft erfüllt oder sich der seinem Berufe schuldigen Achtung unwürdig macht. Zurücknahme kann erfolgen bei Nichtbegründung seines Wohnsitzes in Tsingtau binnen 3 Monaten nach mitgeteilter Zulassung, ferner wenn einer der Fälle des § 5 Nr. 1, 2 u. 5 oder des § 6 Nr. 2 RAO. nachträglich eintritt: §§ 8, 9 der Bekanntmachung.)

Über die vom Reichskanzler (Reichsmarineamt) ernannten Notare führt nach Reichskanzler-Verordnung v. 18. 2. 1903 (KVBl.) der Obergericht die Dienstaufsicht. Die vom Gouverneur unter dem 3. 5. 1903 erlassene Dienstanweisung für die Notare

im Bezirk des Kaiserlichen Gerichts von Kiautschou gibt über die Rechte und Pflichten der Notare die näheren Bestimmungen, die im wesentlichen den Bestimmungen der preußischen Notariatsordnung entsprechen.

7. Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher werden vom Reichskanzler ernannt. Die Gerichtsschreiber entsprechen den im preußischen Dienst an sie gestellten Bedingungen, doch kann der Oberrichter auch anderen geeigneten Personen des Gerichts die Geschäfte eines Gerichtsschreibers oder Gerichtsvollziehers übertragen (§§ 6, 7 der Dienstanweisung).

8. Dienstaufsicht. Die Dienstaufsicht über den nicht-richterlichen Beamten des Gerichts führt der Oberrichter, über die Rechtspflege dagegen anders als in den anderen Schutzgebieten der Reichskanzler (Reichsmarineamt), der die Geschäftsführung der Richter zu beaufsichtigen hat und dem die Prüfung und Entscheidung von Beschwerden gegen ihre Geschäftsführung obliegt (§ 1 II der Dienstanweisung).

9. Justizverwaltung. Die Justizverwaltung liegt in den Händen des Oberrichters, des Gouverneurs und des Reichskanzlers, während die Verwaltung der Etatsmittel der Gerichte und des Gerichtsgefängnisses sowie die Erledigung aller daraus sich ergebenden Verwaltungsgeschäfte durch den Oberrichter unter Aufsicht des Gouverneurs erfolgt.

Chinesen-Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit über Chinesen wird, wenigstens in erster Instanz, ausgeübt durch besondere Gerichte, die mit Verwaltungsbeamten besetzten Bezirksämter Tsingtau und Litsun, die auch in ihrer richterlichen Tätigkeit der Dienstaufsicht des Gouvernements unterstehen. Während dem Bezirksamt in Tsingtau nur richterliche Funktionen zustehen, übt das Bezirksamt Litsun für seinen Amtsbereich auch die gesamte lokale Verwaltung aus, vgl. Organisation der Verwaltung. Für die Gerichtsbarkeit über Chinesen ist maßgebend die Verordnung des Gouverneurs betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen v. 15. 4. 1899 (Mohr S. 71).

Erste Instanzen sind die Bezirksämter Tsingtau und Litsun in Zivilsachen, wenn der Wert des Streitgegenstandes

250 Dollar (mexikanisch) nicht übersteigt, in Strafsachen für Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten, Geldstrafen bis 500 Dollar, Prügelstrafe und Ausweisung. Auf diese Strafen kann einzeln oder in Verbindung miteinander erkannt werden.

Erste Instanz ist ferner das Kaiserliche Gericht von Kiautschou in allen nicht zur Zuständigkeit der Bezirksämter gehörigen Straf- und Zivilsachen.

Zweite und Berufungsinstanz ist der Kaiserliche Oberrichter, allerdings nur gegen die Urteile der Bezirksämter, in Zivilsachen, wenn der Streitgegenstand 150 Dollar übersteigt, in Strafsachen, wenn höhere Strafen als 6 Wochen Gefängnis oder 250 Dollar ausgesprochen sind.

Eine Berufung ist dagegen in keinem Fall gegeben gegen die Urteile des Kaiserlichen Gerichts.

Strafbefugnis des Polizeiamts. Neben den Bezirksämtern und dem Gericht steht dem Polizeichef eine beschränkte Strafbefugnis dahin zu, daß er gegen Chinesen bei Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen des Gouverneurs im Falle, daß die Schuld zweifellos erwiesen ist, eine sofort zu vollstreckende Strafe bis zu 10 Dollar oder bis zu 25 Hieben verhängen kann (§ 5 der Verordn. betr. Polizeiwesen v. 14. 6. 1900; Mohr S. 105).

Örtlich zuständig sind das Kaiserliche Gericht und der Oberrichter für das ganze Schutzgebiet, das Bezirksamt Tsingtau für den dem Polizeiamt unterstellten Verwaltungsbezirk (s. Lokalverwaltung), das Bezirksamt Litsun für das ihm unterstehende Landgebiet.

Das japanische Kuantung-Gebiet.

A. Verwaltung.

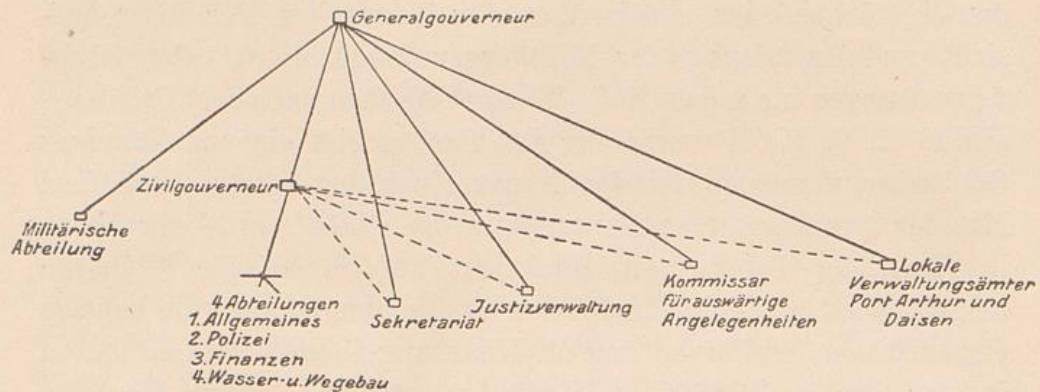
Entwicklung. Die Verwaltung des gesamten von den Russen 1904/05 eroberten Kuantung-Pachtgebiets, oder wie es in englischer Sprache bezeichnet wird, „the leased territory of Kuantung Province“ lag, solange die militärischen Operationen andauerten, in den Händen der Militärverwaltung. Besondere Bestimmungen waren nicht gegeben. Im Januar 1905 wurde

den Militärbehörden ein Zivilbeamter beigegeben, der unter Aufsicht und Anweisung der Militärverwaltung die lokalen Zivilverwaltungen ins Leben rief. Wenige Wochen nach dem Friedensschluß (2. 9. 1905) wurde für das Pachtgebiet ein unabhängiges Generalgouvernement mit dem Namen Kuantung-Sotoku geschaffen. Mit der grundlegenden Neuorganisation 1906 wurde der Name in Kuantang-Totoku mit Rücksicht auf chinesische Wünsche umgewandelt.¹⁾ Die maßgebenden Bestimmungen über die heutige Organisation der Verwaltung des Kuantung-Gebiets sind enthalten in der am 1. 9. 1906 in Kraft getretenen Kaiserl. Verordn. Nr. 196 v. 12. 7. 1906 (Organisationsstatut, abgekürzt: OSt.), die allerdings mehrfach, so durch die Kaiserl. Verordnungen Nr. 2 und 270 von 1908, 190 und 282 von 1910 sowie Nr. 126 von 1911²⁾ Abänderungen erfuhr. Auf Grund dieser Verordnungen ergibt sich heute folgendes Verwaltungssystem.

I. Zentralbehörde. Die Zentralbehörde für das ganze Pachtgebiet, außerdem für die ganze Polizeiverwaltung in der Zone der Südmandschurischen Eisenbahngesellschaft, ist das Generalgouvernement mit dem Sitz in Port Arthur. An der Spitze steht ein Generalgouverneur, dem ein Zivilgouverneur zur Beratung in allen die Zivilverwaltung betreffenden Fragen beigegeben ist. Das Generalgouvernement zerfällt in eine militärische Abteilung, in die Kanzlei und das Ressort des Zivilgouverneurs. Die lokalen Verwaltungsämter in Port Arthur und Dairen sind dem Generalgouverneur unmittelbar unterstellt (§ 25 OSt.). Somit ergibt sich umstehende Gliederung:

¹⁾ Vor der Errichtung der Republik führten die chinesischen Generalgouverneure, so auch der Generalgouverneur der Mandschurei, den Titel Tsungtu, japanisch Soto. Die Chinesen wünschten nicht, daß auch der japanische Generalgouverneur den gleichen Titel führe, darum die Abänderung in Toto.

²⁾ Alle auf das Kuantung-Pachtgebiet bezüglichen Verordnungen sind japanisch zusammengestellt in einer Sammlung: Die wichtigsten Rechtsbestimmungen im Kuantung-Gebiet.



II. Befugnisse der einzelnen Abteilungen.

1. Generalgouverneur. Der Generalgouverneur wird aus der Zahl der Kommandierenden Generäle oder Generalleutnants vom Kaiser ernannt. Er ist der oberste Chef der gesamten Verwaltung des Pachtgebiets, Befehlshaber der dem Generalgouvernement unterstellten Truppen, Chef der Polizeiverwaltung in der gesamten Eisenbahnzone auch außerhalb des Pachtgebiets, Aufsichtsorgan der Südmandschurischen Eisenbahngesellschaft und untersteht dem Minister des Auswärtigen. In Sachen der Armeeverwaltung und in Personalsachen der Offiziere und Militärbeamten hat er sich an die Anweisungen des Kriegsministers, hinsichtlich kriegerischer Unternehmungen und Mobilmachungssachen an die Anweisungen des Chefs des Generalstabs, in Sachen der militärischen Erziehung an die Anweisungen des Generalinspektors des Bildungswesens zu halten. Seine Rechte sind im einzelnen: Er kann

- a) mit den chinesischen Lokalbeamten des Hinterlandes unmittelbar verkehren,
- b) zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Pachtgebiet oder zum Schutze der Bahn militärische Hilfe heranziehen,
- c) alle Maßnahmen oder Verfügungen der ihm unterstellten Behörden aufheben, wenn sie nach seiner Ansicht den bestehenden Bestimmungen widersprechen, oder das Gesamtwohl schädigen, oder außerhalb ihres Machtbereichs liegen,

- d) die Unterbeamten selbständig anstellen und verabschieden, während er die Ernennung und Entlassung höherer Beamten beim Thron zu beantragen hat,
- e) kraft seiner Disziplinargewalt sämtliche Beamten rügen; bei den vom Kaiser ernannten ist an den Thron zu berichten,
- f) Rang- und Ordensverleihungen vorschlagen.

Das wichtigste seiner Rechte ist das **Verordnungsrecht**. § 7 Ost. bestimmt darüber: „Der Gouverneur hat kraft Amtsgewalt oder besonderer Ermächtigung das Recht, Verordnungen zu erlassen und in ihnen Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis 200 Yen (400 Mk.) anzudrohen“.

Eine sonstige Einschränkung ist nirgends gegeben, insbesondere bedürfen seine Verordnungen nicht der Genehmigung durch den ihm vorgesetzten Minister des Äußeren. Über die im § 7 gegebene Ermächtigung hinaus kann er, wenn er es für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung für unbedingt erforderlich hält, Verordnungen mit höheren Strafandrohungen erlassen. Doch hat er in diesem Falle unverzüglich die Kaiserliche Genehmigung einzuholen, und wenn diese verweigert wird, die Verordnung sofort für die Zukunft aufzuheben.

Für die Veröffentlichung der Verordnungen und ihre Form hat der Generalgouverneur in einer Verordnung v. 1. 9. 1907 bestimmt, daß die Verordnungen die Unterschrift des Generalgouverneurs und das Datum ihres Erlasses tragen müssen, daß ihre Veröffentlichung in einer amtlichen Beilage der South Manchurian Daily News erfolgen solle und daß sie mit dem Tage in Kraft treten, der in der Verordnung bestimmt ist. Ist kein Datum angegeben, dann binnen 7 Tagen, gerechnet von dem Tage, an welchem die Verordnung den einzelnen Behörden zugeht. Die Form der Veröffentlichung von Verordnungen der lokalen Zivilverwaltungen (s. weiter unten) ist diesen durch eine Gouvernementsverordnung vom selben Tage freigestellt, doch haben diese analoge Bestimmungen getroffen.

2. Zivilgouverneur. Der Zivilgouverneur wird vom Kaiser ernannt. Ihm liegt ob die Erledigung aller zivilen Verwaltungsangelegenheiten, die die ganze Provinz betreffen. Seine Abteilung zerfällt in vier Departements, nämlich

1. Departement für allgemeine Angelegenheiten,
2. Polizeidepartement,
3. Finanzdepartement,
4. Departement für Wasser- und Wegebau.

Durch Verfügung des Generalgouverneurs v. 17. 12. 1908 sind den einzelnen Departements folgende Geschäfte überwiesen.

Departement für allgemeine Angelegenheiten: Auf das ganze Gebiet bezügliche Verwaltungssachen, Vermehrung der Produktion und Versuche bezüglich Industrie, Rechts- und Gefängnissachen, Meteorologie, Verkehr, sowie alles, was nicht in die anderen Ressorts gehört.

Polizeidepartement: Polizei, Hygiene und Wasserpolizei.

Finanzdepartement: Budget und Abrechnungen, Beaufsichtigung der Kassenbeamten, Kassenführung und Inventar, Steuern und andere Einnahmen, Staatseigentum und Staatsgebäude, Banken und Geldumlauf.

Departement für Wasser- und Wegebau: Wasser- und Wegebau, Landesvermessung und Anfertigung von Landkarten, Stadtprojekte und Wasserleitungen, Elektrizität, Gas.

3. Sekretariat. Das Sekretariat zerfällt (Verfügung des Generalgouverneurs v. 17. 12. 1908) in das

Privatsekretariat (Geheimsachen, Personalien, Überwachung der Siegel, Pensionen, Hinterbliebenenunterstützung, Rang- und Ordensverleihungen, offizielle Feierlichkeiten) und in die Registratur (Empfang und Weitergabe der Schriftstücke, Gouvernementsanzeiger, Statistik und Berichte, Aufbewahrung der Akten, ferner durch die Bausektion: Amtsgebäude, Amtswohnungen, Bauten; durch die Sektion für auswärtige Angelegenheiten: Verkehr mit dem Ausland, Auslandspässe).

4. Über Justiz ist weiter unten zu sprechen. Der

Kommissar für auswärtige Angelegenheiten ist Berater des Generalgouverneurs in allen den Verkehr mit dem Ausland betreffenden Fragen.

5. Die lokalen Verwaltungsämter. Für Zwecke der lokalen Verwaltung ist das Pachtgebiet in zwei lokale Verwaltungsämter, das Verwaltungsamt Port Arthur und das Verwaltungsamt Dairen eingeteilt. Von diesen können Zweigämter abgeteilt werden, deren Lage, Namen und Zuständigkeit der Generalgouverneur bestimmt.

Die Befugnisse der lokalen Verwaltungsämter sind:

a) Die gesamte lokale Verwaltung. Die Verwaltungsämter unter der Leitung höherer Zivilbeamten zerfallen ihrerseits wieder in zwei Abteilungen (Abteilung für Allgemeines; mit Unterabteilungen für Steuern, Rechtssachen, Landsachen, Schulwesen, Kassensachen, Industrie und Gewerbe, sowie die Abteilung für Polizeisachen).

b) Verordnungsrecht. Die Leiter dieser Verwaltungsämter haben kraft ihrer Amtsgewalt oder auf Grund besonderer Ermächtigung ein beschränktes Verordnungsrecht. Sie können innerhalb ihres Amtsbereichs für den ganzen Amtsbezirk oder für einzelne Teile desselben Verordnungen erlassen und in ihnen Geldstrafe bis zu 50 Yen Buße oder Haft androhen.

c) Dienstaufsicht über sämtliche Beamte ihres Bezirks, Ernennung und Entlassung der Unterbeamten, doch haben sie hierüber an den Generalgouverneur, dem sie unmittelbar unterstehen, zu berichten.

d) Richterliche Befugnisse (vgl. weiter unten).

e) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe können sie vom Generalgouverneur militärische Hilfe erbitten, in dringendem Falle solche unmittelbar vom nächsten Truppenkommando requirieren.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Kartenskizze. Das Verwaltungsamt Port Arthur umfaßt diese Stadt sowie den südlichen Teil des Pachtgebiets, insgesamt rund 660 qkm mit 360 Dörfern und einer Bevölkerung von 9419 Japanern und 87407 Chinesen.

Für reine Polizeizwecke ist das Verwaltungsamt Port Arthur in 20 Polizeistationen (8 städtische und 12 ländliche) eingeteilt, die bis zu 42 Dörfer umfassen. Jede Station ist mit einem Polizeibeamten besetzt, dessen Aufgabe es ist, die Bevölkerungsbewegung zu verfolgen und genaue Statistiken über Todesfälle, Geburten, Zuwanderungen usw. anzulegen, verdächtige Krankheitsfälle zu melden. Irgendwelche wirtschaftlichen oder Verwaltungsbefugnisse sind ihnen nicht gegeben. Wegebau, Aufforstungen und dergleichen Arbeiten werden von Port Arthur aus in die Wege geleitet.

Um eine direkte Fühlungnahme mit der chinesischen Bevölkerung zu gewinnen und aufrechtzuerhalten, ist das Verwaltungsgebiet in sechs Eingeborenenbezirke gegliedert. Doch sind sie keine Kommunalverbände mit eigenen wirtschaftlichen Aufgaben und eigenem Etat. An der Spitze eines solchen Bezirks steht ein chinesischer, ernannter Bezirksvorsteher. Seine Aufgabe ist: Verteilung amtlicher Bekanntmachungen und Ladungen, Vermittlung bei Streitigkeiten, insbesondere soll er dem Verwaltungsamt Bericht erstatten über alle Vorgänge seines Bezirks und die Stimmung in der Bevölkerung, endlich die Durchführung aller von der Verwaltung beschlossenen Maßnahmen unterstützen. Für seine Tätigkeit erhält er ein monatliches Gehalt von 16 bis 20 Dollar, der ihm beigegebene chinesische Sekretär 12—15 Dollar, ein Amtsdienstler 8—12 Dollar. Diese Kosten sind von der Bevölkerung aufzubringen, indem von jedem Morgen Land (etwa 900 qm) 3,5 Cent = 7 Pf., von jedem kleinen Boot 50 Cent = 1 Mk., von je 5000 qm Salzland 2 Dollar und von jedem Fischerboot 3 Dollar erhoben werden, also recht erhebliche Belastungen, die der Bevölkerung wirtschaftliche oder sonstige Vorteile nicht bringen.

Das Verwaltungsamt Dairen umfaßt die Stadt Dairen und den ganzen Rest des Pachtgebiets, also rund 2650 qkm mit 2368 Dörfern und einer Bevölkerung von 31 834 Japanern und 446 750 Chinesen. 87 Polizeistationen, davon 21 im Stadtgebiet, üben den polizeilichen Sicherheitsdienst. Um das Verwaltungsamt Dairen, das durch die aufblühende Handelsstadt Dairen und mit der Rechtsprechung über die städtische Be-

völkerung hinreichend in Anspruch genommen ist, zu entlasten, ist die Verwaltung des weitaus größten Teiles des ländlichen Gebietes abgezweigt und dem

Zweigverwaltungsamt Kintschou übertragen, das zwar dieselben Verwaltungs- und richterlichen Befugnisse wie das Hauptamt Dairen hat, diesem aber untergeordnet ist. Dem Verwaltungsamt Dairen unmittelbar unterstellt sind nur 16 ländliche Polizeistationen mit 200 Dörfern, dem Zweigverwaltungsamt Kintschou der Rest, nämlich 56 Stationen mit 1084 Japanern und etwa 362 000 Chinesen in einer Stadt (Kintschou) und 2168 Dörfern.

Um der chinesischen Landbevölkerung auch der entfernteren Dörfer den Verkehr mit den japanischen Behörden zu erleichtern und auch die Grenzgebiete in den Bereich einer wirksamen Verwaltungstätigkeit einzubeziehen, wurden von Kintschou aus die zwei Verwaltungsnebenämter in Pitzewo (65 km von Kintschou) und Pulandien (38 km von Kintschou) errichtet. Sie haben Verwaltungstätigkeit, polizeiliche Strafbefugnisse und sind für ihren Bezirk Prozeßvermittlungsstellen (vgl. unten Rechtspflege).

Organisation der Eingeborenen im Bezirk Kintschou. Neben den Polizeistationen ist im Gebiet von Kintschou eine bis ins einzelne gehende Organisation der Landbevölkerung geschaffen, nicht kommunaler Art, um die Bevölkerung zu verantwortlicher gemeinsamer Arbeit zu erziehen, sondern lediglich ein weitgehendes Meldesystem zur Kontrolle, zum Schutz gegen die früher häufigen Einfälle von Räuberhorden aus der Mandschurei, zur Abwehr von Unglücksfällen. 20 Familien bilden eine Gemeinschaft unter einem von den Familienältesten gewählten Gemeinschaftsvorstand. Bei mehr als 20 Familien in einem Dorfe werden mehrere Gemeinschaften gebildet. Eine größere Anzahl Gemeinschaften, etwa 6—7 Dörfer, bilden einen Ortsverband unter einem Verbandsvorsteher. 3—6 Ortsverbände endlich bilden einen Bezirk, der räumlich mit den Bezirken der Polizeistationen übereinstimmt. An seiner Spitze steht ein Bezirksvorsteher. Alle haben genau festgelegte Meldepflichten. Der Familienälteste meldet dem Gemeinschaftsvorstand jede Veränderung seiner Familie, jeden Be-

such von auswärts, jede Abreise von Familiengliedern, alle auftauchenden Gerüchte, alle verdächtigen Handlungen anderer, die er wahrnimmt, alle strafbaren Handlungen, ansteckende Krankheiten, das Auftauchen von Räubern, ferner hat er für Reinlichkeit zu sorgen innerhalb seines Gehöfts. Der Gemeinschaftsvorsteher hat an seiner Tür ein Schild, auf dem sämtliche Familien seiner Gemeinschaft und deren Kopfbzahl sowie die Namen des Ortsverbandes und des Bezirks angegeben sind. Er hat die Gemeinschaftsvorstände zu überwachen, für den Schutz und die Instandhaltung der Brücken und Straßen zu sorgen, auf etwaige Aufforstungen zu achten und alle an ihn gehenden Meldungen weiterzugeben an den Verbandsvorsteher. Diese haben monatlich mindestens zweimal auf den Polizeistationen zu erscheinen und Bericht zu erstatten. Den Bezirksvorstehern liegt die Überwachung der unteren Organe ob, er hat die Verteilung von Ladungen und Bekanntmachungen zu besorgen, die Einziehung der Steuern zu überwachen, die Durchführung amtlicher Maßnahmen zu unterstützen und einmal monatlich auf der Polizeistation Bericht zu erstatten. Alle diese Posten sind ehrenamtlich, bare Auslagen werden ersetzt und aufgebracht durch eine Umlage von den Familienältesten nach einem von der Verwaltung festzusetzenden Modus. Nachlässigkeit und Pflichtvergessenheit wird mit Geldstrafen bis zu 50 Dollar bestraft. Insgesamt umfaßt dieses Meldesystem 2287 Gemeinschaftsvorstände, 333 Verbandsvorsteher und 56 Bezirksvorsteher, deren Meldungen über die 56 Polizeistationen den Verwaltungsämtern regelmäßig zugehen.

B. Rechtspflege.

I. Entwicklung. Während der militärischen Operationen und der zunächst nachfolgenden rein militärischen Verwaltung war im August 1905 ein Militärgerichtshof mit einer ausgedehnten Zuständigkeit eingerichtet worden, während die wenigen nicht vor ihn gehörenden Strafsachen sowie die Zivilprozesse von einem dem Gouverneur beigegebenen Zivilbeamten und einem von diesem eingesetzten Justizkomitee erledigt wurden.

Im Juli 1906 wurde hierin eine grundlegende Änderung ge-

schaffen durch die Kaiserl. Verordnungen v. 31. 7. 1906, nämlich Nr. 198, die Gerichtsordnung für Kuantung; Nr. 201, welche die Ernennung richterlicher Beamten und Staatsanwälte für Kuantung von der Befähigung zum Richteramt in Japan abhängig macht, und Verordnung Nr. 203, betr. das anzuwendende Recht; ihr wesentlicher Inhalt gipfelte darin: bezüglich des anzuwendenden Rechts soll es bei dem bisherigen Verfahren verbleiben, so daß den Gerichten in dieser Hinsicht ein großer Spielraum geschaffen war. Die Gerichtsordnung für Kuantung (Verordnung Nr. 198) schuf als Gerichtsbehörden das Landgericht und das Obergericht für Kuantung mit dem Sitz in Port Arthur. Das Landgericht in Besetzung mit einem Richter erledigte 1. das Schiedsverfahren in Zivilsachen, 2. die Rechtsprechung erster Instanz in Zivil- und Strafsachen, während das Obergericht mit 3 Richtern Berufungsgericht gegen die erstinstanzlichen Urteile und erste und letzte Instanz bei Hoch- und Landesverratsprozessen war. Diese Regelung konnte nur eine vorläufige sein, da eine Gerichtsbehörde für das ganze Pachtgebiet mit dem Sitz in Port Arthur nicht den Bedürfnissen der aufblühenden Handelsstadt Dairen mit einer sich rasch vermehrenden japanischen Bevölkerung Rechnung trug, andererseits der chinesischen Bevölkerung in den Grenzgebieten wegen der großen Entfernung (über 100 km) das Rechtsuchen einfach unmöglich machte. Auf Grund der in den folgenden Jahren gesammelten Erfahrungen sowie eines gründlichen Studiums anderer Pachtgebiete, insbesondere des Schutzgebietes Kiautschou, das in der Presse jener Zeit immer wieder als Vorbild für eine Neuregelung in Kuantung hervorgehoben wurde, erfolgte dann 1908 eine Neuregelung der Rechtsverhältnisse durch die Kaiserl. Verordnungen Nr. 212, 213, 214 v. 22. 9., Nr. 236 v. 28. 4. und Nr. 257 v. 13. 10. 1908, die durch die Gouvernementsverordnungen 51—58 v. 28. 9. u. 1. 10. 1908 die durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen Ergänzungen erfuhren. Die wesentlichste Änderung dieser Verordnungen war die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Bagatell-, Zivil- und Strafsachen sowohl von Chinesen wie Japanern und der ihnen gleichstehenden Nicht-Japaner an die Chefs der lokalen Verwaltungsbehörden, die Gleichstellung der Japaner und Chinesen im Prozeßverfahren, die gleichmäßige

Anwendung des japanischen Strafrechts sowie die Einrichtung der Vermittlungsämter bei den lokalen Verwaltungsbehörden.

II. Gegenwärtige Organisation. Nach den angezogenen Verordnungen ergeben sich für die Rechtsprechung folgende Instanzen.

Erste Instanzen:

1. Die Verwaltungsämter Port Arthur, Dairen und Zweigamt Kianchou.

Zivilsachen.

a) Gemischte Sachen zwischen Chinesen und Japanern bzw. Ausländern, wenn der Streitgegenstand 200 Yen nicht übersteigt;

b) reine Chinesen-Sachen ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes;

c) reine Japaner-Sachen wie zu a);

d) freiwillige Gerichtsbarkeit.

Strafsachen.

a) Japaner.

1. Verstöße gegen Gouvernementsverordnungen (Zuchthaus oder Gefängnis unter 1 Jahr bzw. unter 200 Yen).

2. Übertretungen, die mit Haft (StGB. § 16: Haft von 1 bis 29 Tagen) oder Geldstrafe gemäß § 17 von 10 Sen bis 19,99 Yen geahndet werden.

b) Chinesen.

a) wie bei a, 1;

β) wie bei a, 2;

γ) in allen Fällen des § 16 a Abs. 1 Nr. 2 ff. japan. StGB., d. h. alle Fälle, in denen in Japan die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben ist.

2. Das Landgericht in Port Arthur mit Zuständigkeit für das ganze Pachtgebiet in Besetzung mit einem Richter, und zwar

Zivilkammer.

1. Gemischte Sachen zwischen Chinesen und Japanern bzw. Ausländern bei einem Wertgegenstand über 200 Yen;

Strafkammer.

1. Gegen Japaner, alle Fälle des japan. Strafgesetzbuches mit Ausnahme der Übertretungen in §§ 16 u. 17 (s. oben Zuständigkeit der Verwaltungsämter);

2. reine Japaner - Sachen über 200 Yen. 2. gegen Chinesen in allen nicht zur Zuständigkeit der Verwaltungsämter gehörigen Sachen.

Zweite Instanz als Berufungs- und letzte Instanz gegen die Urteile der Verwaltungsämter wie des Landgerichts ist das Obergericht, das in einer Besetzung von drei Richtern entscheidet (Zivil- und Strafkammer mit je 2 Richtern, dazu als Vorsitzender der Oberrichter). Um eine Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu erzielen, ist durch Kaiserl. Verordn. Nr. 211 v. 22. 9. mit Wirkung v. 1. 10. 1908 ab das Gesetz Nr. 52 aus dem Jahre 1908 in Kraft gesetzt worden,¹⁾ nach welchem das Obergericht in Port Arthur sämtlichen Konsulaten in der Mandschurei gegenüber Berufungsgericht sein soll.

Eine besonders hervorzuhebende Einrichtung, die durch die Neuorganisation getroffen wurde, sind die Vermittlungsstellen bei den Verwaltungsämtern. Sie haben die Aufgabe, auf Anrufen einer Partei, in Zivilsachen wie in kleineren Strafsachen, z. B. Beleidigungen, Körperverletzungen, Sachbeschädigung, eine außergerichtliche Einigung der Parteien zu versuchen. Die Leiter dieser Vermittlungsstellen haben das Recht, alle für den Streitfall in Betracht kommenden Personen vorzuladen und Vergleichsvorschläge zu machen. Erst wenn eine Einigung nicht erzielt wird, ist der Rechtsweg gegeben.

III. Allgemeines. Die Dienstaufsicht über die richterliche Tätigkeit beim Landgericht sowie bei den lokalen Verwaltungsämtern führt der Präsident des Obergerichts.

Bezüglich der Rechtsanwälte bestimmt die Kaiserl. Verordnung Nr. 214: Rechtsanwälte im Kuantung-Gebiet haben den in Japan an Rechtsanwälte gestellten Anforderungen zu genügen. Die Disziplinalgewalt, die in Japan in den Händen des Justizministers und der Gerichtspräsidenten liegt, ist dem Gouverneur, dem Oberrichter und dem Richterkollegium übertragen derart, daß Disziplinarstrafen gegen Rechtsanwälte auf Antrag des Staats-

¹⁾ Japanische Gesetze sind im Kuantung-Gebiet nur gültig, wenn sie durch Kaiserl. Verordnung in Kraft gesetzt werden.

anwalts beim Obergericht durch einen Beschluß des Plenums der richterlichen Beamten dieses Gerichts festgesetzt werden.

Die oben angeführten Ausführungsverordnungen des Gouverneurs behandeln in Nr. 51 Veröffentlichungen der Gerichte durch die Presse und deren Auswahl, Nr. 52 die Gerichtskosten — bei Objekten unter 5 Yen (10 Mk.) werden als Prozeßkosten 25 Sen (= 50 Pf.), bei Objekten von 500 Yen 12 Yen und bei Objekten von 5000 Yen 30 Yen erhoben —, Nr. 53 die Gerichtsgebühren, Nr. 55 die Gründung und Überwachung juristischer Personen, Nr. 57 die Vollstreckung der Prügelstrafe, über die in der Gesamtdarstellung ausführlicher die Rede sein wird.

Weihaiwei.

A. Verwaltung.

I. Entwicklung. Mit der Besitzergreifung am 24. 6. 1898 trat Weihaiwei zunächst unter die Verwaltung der Marinebehörden; ihre Stelle übernahm 1899 ein Military and Civil Commissioner. Sie hatten ihren Sitz auf der Insel Liukungtau und überließen das Festland im großen und ganzen sich selbst. Die notwendigen Arbeiten der Zivilverwaltung und der Rechtsprechung geschahen durch Beamte, die vom Kolonialamt und Auswärtigen Amt zu diesem Zwecke nach Weihaiwei beurlaubt wurden. Verordnungen wurden nicht erlassen, die notwendigen Maßnahmen durch Verfügungen von Fall zu Fall angeordnet. Mit dem 1. 1. 1901 wurde das Pachtgebiet dem Kolonialamt unterstellt, aber erst am 3. 5. 1902 ging die Verwaltung in die Hände eines Zivilgouverneurs, des Commissioner, über. Mit demselben Tage wurde der Sitz der Verwaltung nach dem Festland als dem eigentlichen Arbeitsgebiet, nach dem kleinen Hafenplatz Port Edward verlegt und mit einer wirklichen administrativen Tätigkeit begonnen.

II. Grundlage der Verwaltung und Rechtspflege. Die Grundlage der Verwaltung und Gerichtsbarkeit in Weihaiwei ist die Order of His Majesty in Council v. 24. 7. 1901, d. h. eine Verordnung der Krone, die in einer Sitzung des geheimen Staatsrats, des Privy Council gegeben ist. Die Befugnis der Krone

zu einer derartigen gesetzgeberischen Betätigung ergibt sich nach Pfuelf (Britische überseeische Besitzungen 1908 S. 13) aus 50 u. 51 Vict. c. 54 der British Settlement Act vom Jahre 1887 und der Foreign Jurisdiction Act von 1890. Dieses Gesetz betr. die britischen Niederlassungen ermächtigt die Krone, für die neu entstehenden Niederlassungen Gesetze zu erlassen und Gerichtshöfe darin zu errichten. Die hier maßgebende Verordnung führt den Titel: The Weihaiwei Order in Council 1901 (zitiert hierunter als O. i. C.), eine Ergänzungsverordnung v. 12. 3. 1903 „Weihaiwei-Order in Council 1901 Amendment Order 1903“. Sie bestimmt in Teil I in zwei Paragraphen ihren Geltungsbereich und die in jeder englischen Verordnung übliche Wortinterpretation und gibt dann in Teil II in §§ 3—11 die administrativen und legislativen Grundlagen; Teil III behandelt in acht Paragraphen die Organisation der Gerichte, Teil IV §§ 21—47 das besondere Verfahren in Kriminal- und Teil V §§ 48—80 das Verfahren in Zivilsachen, während in Teil VI in §§ 81—87 einige allgemeine Anweisungen gegeben werden.

III. Organisation der Verwaltung.

1. Commissioner. a) Allgemeines. Chef der ganzen Verwaltung ist nach der O. i. C. § 3 der Commissioner, der durch die Krone by Commission under His Majesty's Sign. Manual and Signet ernannt wird. Er untersteht unmittelbar der Kontrolle durch die Krone, ausgeübt durch den Staatssekretär für die Kolonien. Im Range steht er einem Lieutenant-Governor gleich und hat Anspruch auf einen Salut von 15 Schuß. Seine Machtbefugnisse überschreiten indes die eines first class Crown Colony-Gouverneurs, da ihm kein Council zur Seite steht, an dessen Zustimmung er gebunden ist.

b) Verordnungsrecht. Die O. i. C. § 3 überträgt ihm unbeschränktes Verordnungsrecht zum Erlaß von Verordnungen für „peace, order and good government of the territories and of all persons within the same“. Alle Verordnungen (ordinances) werden von ihm persönlich erlassen und nicht „with the advice and consent of the Legislative Council“, wie es bei Verordnungen anderer englischer Kolonien heißt. Die Verordnungen sind dem Staatssekretär für die Kolonien vorzulegen und bedürfen der

Bestätigung durch die Krone, oder wie es genauer heißt: die Krone wird durch den Staatssekretär beraten „not to exercise his powers of disallowance“. Sie haben indes vom Tage ihres Erlasses bezw. von dem in ihr bestimmten Termin ab volle Gesetzeskraft. Wird die Genehmigung der Krone versagt — und dies kann während der Dauer eines Jahres geschehen —, so verliert die Ordinance ihre Gesetzeskraft, und zwar von dem Tage ab, an dem der Commissioner die Nichtbestätigung öffentlich bekanntmacht. Durch Verordnung des Commissioner können sämtliche Gesetze und Verordnungen von Hongkong Gesetzeskraft für Weihaiwei erlangen mit oder ohne durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Abweichungen. Die Art der Veröffentlichung von Verordnungen bestimmt der Commissioner nach eigenem Ermessen. Juristischer Berater des Commissioner ist der Crown Advocate beim Supreme Court in Schanghai, der auch die Verordnungen entwirft, die dann im Namen des Commissioner erlassen werden.

c) Sonstige Befugnisse. Der Commissioner hat ein volles und unumschränktes Begnadigungsrecht gegenüber den Strafurteilen sämtlicher Gerichte des Pachtgebiets sowie das Recht einer Niederschlagung von Vertragsstrafen oder sonstiger an die Staatskasse zahlbaren Beträge. Die Beamten werden durch den Staatssekretär oder mit seiner Zustimmung durch den Commissioner ernannt, der, wenn ihm hinreichende Gründe dazu vorzuliegen scheinen, auch jeden Beamten von seinem Amt suspendieren kann. Suspension ist wirksam, bis eine anderweitige Entscheidung der Krone dem Commissioner zugeht. Die Zusatzorder gibt ihm endlich noch die Ermächtigung, provisorisch auch Magistrate zu bestellen, doch bedürfen diese Ernennungen der Bestätigung des Staatssekretärs.

2. Lokalverwaltung. Für die lokale Verwaltung ist das Pachtgebiet in zwei Bezirke, North und South Division, geteilt, an deren Spitze ein „Magistrate“ steht, der gleichzeitig für seinen Bezirk Richter ist. Die North Division umfaßt neun Distrikte (s. unten) mit etwa 100 Quadratmeilen Umfang, 84 Dörfer und 50 000 Einwohnern. Zu diesem Bezirk gehören auch die Inseln Liukungtau und Port Edward mit den Europäer-Nieder-

lassungen. Die South Division ist der größere Bezirk. Er umfaßt 17 Distrikte mit 231 Dörfern und rund 100 000 Einwohnern auf etwa 200 Quadratmeilen Land. Der Magistrate der South Division, der gleichzeitig die Befugnisse eines Polizeioffiziers hat, hat seinen Sitz im Mittelpunkt seines Bezirks, in Wen-chüantang, wo der Konnex mit der Bevölkerung natürlich ein viel innigerer ist.

Der Magistrate der North Division ist gleichzeitig Secretary to the Government und Standesbeamter.

An sonstigen Beamten sind dem Commissioner beigegeben 2 Ärzte, 1 Finanzassistent, 3 Polizeiinspektoren mit 52 chinesischen Polizisten, deren Zahl indes in diesem Jahr auf rund 100 erhöht werden soll. Sie dienen als Straßenpolizei in Port Edward und Liukungtau und als Gefängniswache, während der größte Teil zum Schutze der Grenze im Landgebiet stationiert ist.

3. Eingeborenen-Distrikte. Zur bessern Überwachung und zur Unterstützung der Behörden ist das ganze Gebiet seit 1906 in 26 Distrikte mit durchschnittlich 12 Dörfern eingeteilt. An der Spitze eines Dorfes steht der Ortsvorsteher (eine Art Büttel), an der Spitze eines Distrikts der District Leadman. Ihm liegt ob, „die Einziehung der Grundsteuer zu überwachen, die Verteilung von Bekanntmachungen und Ladungen der Behörden an die Ortsvorsteher, Verteilung von Formularen für Grundstücksverkäufe, Vermittlungen bei Streitigkeiten, die zu Prozessen führen könnten, die Registrierung von Landverkäufen und Verpfändungen, über die regelmäßig Bericht zu erstatten ist, endlich Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Bezirk“. Die Tätigkeit ist eine ehrenamtliche, doch erhalten sie zur Deckung ihrer Auslagen eine monatliche Entschädigung von 5 \$ (rund 10 Mk.).

Die Organisation der Verwaltung von Weihaiwei läßt sich also kurz dahin zusammenfassen, daß unter dem Commissioner der Secretary to Government and North Division Magistrate und der District Officer and South Division Magistrate die Träger der gesamten Verwaltung und Rechtsprechung sind.

B. Rechtspflege.

I. Allgemeines. Die Rechtspflege wird einheitlich für Europäer und Chinesen in fast vollem Umfange ausgeübt durch die Verwaltungsbeamten (Commissioner und die beiden Magistrate), da die finanzielle Lage des Pachtgebietes ein besonderes Gerichtspersonal nicht gestattet. Die Rechtsprechung soll geschehen im Einklang mit dem Statute Law und dem sonst in England geltenden Recht (O. i. C. § 19) und nach dem bei den heimischen Gerichten geltenden Verfahren, soweit durch die O. i. C. nichts anderes bestimmt wird. Um die Anwendung des heimischen Rechtes in den ganz veränderten Verhältnissen zu erleichtern, werden den Gerichten gewisse Abweichungen von dem heimischen Recht und Verfahren gestattet, doch dürfen derartige Abweichungen nicht die Substanz selbst betreffen, außerdem können sie in Zivilsachen, wenn beide Parteien Chinesen sind, chinesisches Gesetz und Gewohnheitsrecht anwenden, soweit es nicht den guten Sitten widerspricht.

II. Organisation der Gerichte. Die Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit für das ganze Pachtgebiet liegt uneingeschränkt in dem High Court of Weihaiwei. Indes kann nach § 18 O. i. C. die gesamte oder ein Teil der dem High Court zustehenden Gerichtsbarkeit für das ganze Gebiet oder einen Teil desselben dem North- and South-Magistrate übertragen werden, allerdings mit der Einschränkung,

1. daß der High Court eine dem Magistrate konkurrierende Gerichtsbarkeit behält und jeden vor dem Magistrate anhängigen Fall vor sein Forum stellen kann,

2. daß Magistrate, die nicht europäisch-britische Untertanen sind, nur über Eingeborene aburteilen können. Ein Teil der Gerichtsbarkeit ist dann durch die O. i. C. den Magistraten übertragen worden. Es ergeben sich also folgende Zuständigkeiten:

Sachliche Zuständigkeit in Strafsachen.

Erste Instanz in Strafsachen sind die Magistrate und der High Court of Weihaiwei. Die Magistrate sind zuständig (O. i. C. § 21 II) für Gefängnis bis zu 12 Monaten mit oder ohne harte Arbeit, zu Geldstrafen bis zu 400 \$ (= 800 Mk.).

Der High Court bleibt zuständig in allen anderen nicht vor die Magistrate gehörigen Sachen. Ausdrücklich sind den Magistraten entzogen treason, murder, rape, forgery und perjury sowie alle Verbrechen, die mit Zuchthaus von 7 Jahren und mehr bedroht sind. Die Aburteilung der letzten Fälle kann der High Court indes durch schriftliche Verfügung den Magistraten übertragen, wenn er nach Eröffnung der Verhandlung zu der Überzeugung kommt, daß für die Straftat die Strafbefugnis des Magistrats ausreicht (§ 21 III).

Der High Court soll bestehen aus dem Commissioner und einem judge, die gemeinsam oder jeder einzeln für sich als High Court sitzen können. Der judge wird durch die Krone ernannt und soll die Befähigung zum Richteramte in England besitzen. Bis zum Jahre 1904 bestand der High Court nur aus dem Commissioner; judge des High Court ist seit dem Jahre 1904 ex officio der Assistent judge des Britischen Supreme Court in Schanghai.

In Wirklichkeit ist der High Court seit seinem Bestehen äußerst selten in die Erscheinung getreten; der judge hat nur 3—4 mal mitgewirkt bei Aburteilung von Mordfällen, während der Commissioner allein als High Court einige Male Verbrechen abgeurteilt hat, die mit Zuchthaus von 7 Jahren und mehr bedroht sind. Tatsächlich wird die Strafgerichtsbarkeit ausgeübt kraft Delegation des High Court (vgl. § 18 O. i. C.) durch die Magistrate.

Zweite Instanz, Berufungsinstanz gegen die Urteile der Magistrate ist der High Court (Commissioner oder judge), doch ist die Berufung nur zulässig, wenn die vom Magistrate verhängte Strafe 100 \$ oder 3 Monate Gefängnis übersteigt.

Dritte Instanz, d. h. Revisionsinstanz, ist in Besetzung von zwei gelehrten Richtern der Supreme Court in Hongkong gegen Urteile:

- a) die der High Court oder kraft seiner Delegation der Magistrate in erster Instanz gefällt hat,
- b) gegen Urteile des High Court als Berufungsinstanz gegen die Urteile der Magistrate.

Eine Revision an den Supreme Court ist jedoch nur zulässig:

1. wenn die Revision begründet wird mit einer Gesetzesverletzung durch die Vorinstanz;
2. wenn in dem Prozeß Rechtsfragen aufgetaucht sind, deren Klarstellung durch den Supreme Court der High Court für zweckmäßig und wünschenswert hält.

Eine Frist für die Einlegung ist nicht bestimmt. Gegen die Entscheidung des Supreme Court kann mit besonderer Genehmigung der Krone an den Privy Council in London appelliert werden.

Örtlich zuständig ist der High Court einmal für das ganze Pachtgebiet, sodann auch für alle Straftaten britischer Untertanen, die innerhalb einer Entfernung von 100 Meilen von der chinesischen Küste an Bord eines englischen Schiffes oder eines chinesischen Schiffes begangen worden sind.

Innerhalb derselben Entfernung hat der High Court das Recht, jedes englische Schiff auf Deserteure aus der Marine und der Armee anhalten und durchsuchen zu lassen (§ 42 O. i. C.).

Zuständigkeit in Zivilsachen.

Über die Zuständigkeit in Zivilsachen gibt die O. i. C. keine Bestimmung. Auf Grund der Bestimmung, daß die Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit uneingeschränkt bei dem High Court ruht, ist zu folgern, daß an sich der High Court die allein zuständige Instanz für Zivilsachen ist. In Wirklichkeit wird die ganze Zivilgerichtsbarkeit ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitobjekts ausgeübt durch die beiden Magistrate als beauftragte Richter kraft der durch § 18 O. i. C. möglichen Delegation. Der High Court als Gericht für Zivilsachen ist seit seinem Bestehen nur zweimal in Erscheinung getreten. Berufungsinstanz gegen die Urteile des High Court und der Magistrate als beauftragte Richter des High Court ist ebenfalls der Supreme Court in Hongkong, wenn der Streitgegenstand 500 £ = 1000 Mk. übersteigt. Die Berufung ist einzulegen binnen 3 Monaten vom Tage der Entscheidung; binnen weiteren 3 Monaten kann die Berufung noch mit besonderer Genehmigung des Supreme Court eingelegt werden; nach Ablauf dieser 6 Monate ist eine Berufung ausgeschlossen.

Gleichwohl ist der Supreme Court in Hongkong als Berufungsinstanz in Zivilsachen nicht ein einziges Mal angegangen worden. Der Grund hierfür ist einmal in dem Fehlen von Rechtsanwälten zu suchen, sodann vor allem in den enormen Kosten, die eine Berufung mit sich bringt und deren Bezahlung nur den wenigsten Chinesen des Pachtgebietes möglich sein dürfte. § 68 O. i. C. bestimmt nämlich:

1. Der Berufungskläger hat der ersten Instanz auf deren Bestimmung Sicherheit zu leisten in Höhe bis zu 2000 \$ für die Kosten der Berufung und aller durch den Supreme Court selbst angeordneten besonderen Auslagen.

2. Berufungskläger hat der ersten Instanz nach deren Festsetzung die Kosten zu zahlen, die dieser durch die Einlegung und Weitergabe der Berufung entstehen.

3. Endlich hat der Supreme Court das Recht, für jeden einzelnen Fall besondere Bedingungen festzustellen.

Gefängniswesen. Die Strafvollziehung findet in dem auf der Insel Liukungtau gelegenen Gefängnis statt, das unter der Verwaltung eines Polizeinspektors steht. Bis zum Jahre 1911 wurden alle mit Zuchthaus bestraften Gefangenen nach Hongkong deportiert.

Zusammenfassung. Das Ergebnis der Ausführungen kann man also kurz dahin zusammenfassen: Unter dem Commissioner als Verwaltungschef bzw. als High Court sind die Magistrate der North und South Division die Träger der gesamten lokalen Verwaltung sowie der gesamten Rechtsprechung mit geringen Einschränkungen in Straf- und Zivilsachen.

Kuang-tschéou-wan.

A. Verwaltung.

I. Entwicklung. Das Pachtgebiet Kuang-tschéou-wan, das von Frankreich nur als eventuelles Kompensationsobjekt besetzt worden war und für dessen wirtschaftliche Erschließung erst in den letzten Jahren größere Anstrengungen gemacht wurden, besitzt nicht die administrative Selbständigkeit der anderen Pacht-

gebiete. Nach der Besitzergreifung am 9. u. 11. 4. 1898 und der endgültigen Abgrenzung durch das Abkommen v. 16. 11. 1899 wurde das Gebiet durch das Dekret v. 5. 1. 1900 der Verwaltung von Indochina angeschlossen, dessen Generalgouverneur die entscheidende Instanz für alle das Pachtgebiet betreffenden Fragen ist. Die maßgebenden Bestimmungen über die erste Verwaltung des Gebiets sind enthalten in der Verordnung (arrête) des Generalgouverneurs v. 27. 1. 1900. Nach dieser Verordnung stand an der Spitze der Verwaltung ein Administrateur en Chef, 1902 wurde ihm durch Verordnung v. 22. 1. 1902 ein Administrateur adjoint beigegeben, dem die Unterstützung des Administrateur en Chef im normalen Geschäftsbetrieb sowie seine Vertretung bei Abwesenheit und sonstiger Verhinderung oblag. Gleichzeitig war er Standesbeamter und Richter und mit der städtischen Verwaltung des Hauptplatzes (Matsché) und seiner Agglomerate Fort Bayard und Fort Beaumont betraut. Zum Schutz der Eingeborenen und zur Stärkung des französischen Einflusses war das Pachtgebiet in drei Bezirke — circonscriptions — eingeteilt, an deren Spitze Zivilbeamte standen mit dem Titel l'Administrateur.

Bezirk 1 (Tschekam) links vom Matschéfluß mit 32 800 ha Landumfang und 61 500 Einwohnern in 220 Dörfern. Er zerfiel wieder in sechs Distrikte. Sitz des Administrateurs war in Tschekam.

Bezirk 2 (Poteou) rechts vom Matsché umfaßte 2 Distrikte mit 305 Dörfern und 60 000 Einwohnern auf 23 199 ha Land: Sitz in Poteou.

Bezirk 3 (Tamsui) umfaßte die den Bezirken 1 und 2 vorgelagerten Inseln mit 54 200 Einwohnern in 284 Dörfern auf 28 850 ha Land. Er zerfiel in 2 Distrikte; Verwaltungssitz war in Tamsui.

Zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung diente die etwa 300 Mann starke Eingeborenentruppe, die in Posten von 20—30 Mann über das ganze Gebiet verteilt ist, zum Schutz des Landes gegen die zahlreichen Seeräubereien und die Überfälle aus dem benachbarten chinesischen Gebiete.

Den Verwaltungsbeamten war ein conseil des notables indigènes, die Kongkoks, beigegeben, deren Aufgabe war, die

Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten, Erledigung von Verwaltungsgeschäften (Einziehung von Steuern) sowie richterlicher Geschäfte von geringer Bedeutung. Die Rechtsprechung geschah durch gemischte Gerichte (*tribunal mixte*), die aus dem französischen Verwaltungsbeamten als Vorsitzendem und 2 Beisitzern bestanden und am Verwaltungssitz zusammentraten. Jeder dieser Bezirke hatte zudem ein eigenes Budget, dessen Einnahmen aus Spielabgaben und Steuern bestanden und deren Ausgaben im wesentlichen in den Gehältern der *Kongkoks* bestanden. Über diese Budgets beschlossen die *Kongkoks* unter Vorsitz des Verwaltungsbeamten selbständig, doch bedurften sie der Genehmigung des Verwaltungschefs.

So bestanden drei Bezirke mit abgerundeter eigener Verwaltung, Justiz und Finanz, also eine starke Dezentralisation der Verwaltung.

II. Heutige Organisation.

1. Grundgedanke: Die Verwaltung erfuhr eine Neuordnung im Jahre 1911, deren Grundgedanke ist: größere Selbständigkeit und Zentralisation der Verwaltung, größere Unabhängigkeit von Indochina. Die Einteilung in drei Bezirke wird aufgehoben und mit ihnen die *tribunaux mixtes*. Nur der Zivilbeamte in Tschekam, das ein wichtiges chinesisches Zentrum an der Grenze ist, wurde belassen, aber ohne besonderes Budget und ohne Gerichtsbarkeit, sondern lediglich zur Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Aufgaben. Er führt den Titel „*délégué de l'Administrateur en chef*“.

Die Grundlage für die derzeitige Organisation der Verwaltung und Rechtspflege ist die Verordnung des Generalgouverneurs v. 4. 7. 1911. Sie behandelt in Titel I Art. 1—4 die Stellung des Verwaltungschefs und seines Vertreters, in Titel II Art. 5 bis 6 die eingeborene Kommunalverwaltung, in Titel III Art. 7 bis 18 die Rechtspflege und in Titel IV Art. 19—23 das Budget. Aus ihr ergeben sich nachstehende Verwaltungs- und richterliche Befugnisse der Behörden des Pachtgebietes.

2. Organe. *Gouverneur*. Als Chef der Verwaltung und Vertreter des Generalgouverneurs steht an der Spitze des Territoriums ein Zivilbeamter mit dem Titel „*Administrateur*“

en Chef“, dessen Befugnisse gegen früher bedeutend erweitert sind. Er hat die Initiative zu den Verwaltungs- und polizeilichen Maßnahmen allgemeiner Art, ist jedoch dem Generalgouverneur Rechenschaft schuldig. Zum Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verfügt er über die eingeborenen Truppen, im Notfall kann er militärische Hilfe requirieren. Wegen Gewährleistung einer zuverlässigen Grenzpolizei kann er sich mit den benachbarten chinesischen Behörden in Verbindung setzen. Dem Administrateur en Chef steht die oberste Aufsicht über das gesamte Personal aller Dienstzweige zu. Über das Personal der Verwaltung, der Eingeborenentruppen sowie der Beamten und Agenten, die aus dem Etat des Pachtgebietes bezahlt werden, hat er auch Disziplinargewalt kraft dauernd ihm vom Generalgouverneur übertragener Vollmacht. Höhere Strafen als Amtsentsetzung werden auf seinen Vorschlag hin indes vom Generalgouverneur ausgesprochen. Die eingeborenen Agenten werden von ihm selbständig angestellt und entlassen. Ferner hat er das Recht der Beurlaubung der Beamten mit Ausnahme des Heimaturlaubes, der vom Generalgouverneur zu genehmigen ist. Endlich sind dem Administrateur en Chef richterliche Befugnisse in Chinesen-Sachen übertragen, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Die Stellung und Befugnisse des dem Administrateur en Chef beigegebenen Administrateur adjoint sind unverändert geblieben, also Unterstützung und Vertretung des Chefs, Standesbeamter, Kommunalbeamter und Richter. In dieser Tätigkeit wird er bei Behinderung durch den Verwaltungschef selbst vertreten.

3. Die Lokalkommunalverwaltung für Chinesen, die Notabelnräte oder Kongkoks, sind bestehen geblieben. Es bestehen insgesamt 10 Notabelnräte, die aus zwei bis sechs von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehen und welche die bereits oben angegebenen Verwaltungsbefugnisse haben. Zu dem Bezirk eines Notabelnrats gehören 70—80 Dörfer; das Kommunalbudget eines Bezirks umfaßt in seinen Ausgaben lediglich die Gehälter für die Notabeln und das angestellte Personal (Amtdiener, Boten, Bureau- und lokale Arbeiten), in seinen Einnahmen lokale Abgaben verschiedener Art (Schlachtgebühren, Viehverkaufsgebühren).

Über die richterlichen Befugnisse der Notabelnräte s. weiter unten.

B. Organisation der Gerichte in Kuang-tschéou-wan.

Die geringe europäische Bevölkerung und die geringen zur Verfügung stehenden Mittel haben auch in Kuang-tschéou-wan dazu geführt, den Verwaltungsbeamten weitgehende richterliche Funktion zu übertragen, so daß auch hier von einer Trennung von Justiz und Verwaltung keine Rede ist.

I. Gerichte für Europäer (europäische Richter, französisches Recht). Die französische Rechtsprechung, ausgeübt durch den Administrateur adjoint als Einzelrichter, der bei Abwesenheit und sonstiger Verhinderung durch den Verwaltungschef oder einem von diesem bezeichneten Zivilbeamten vertreten ist, greift Platz in allen Straf- und Zivilsachen, in denen ein Franzose, ein Europäer oder diesem gleichstehender Ausländer oder ein französischer Untertan oder Schutzgenosse Partei oder angeklagt ist. In Strafsachen ist seine Zuständigkeit beschränkt durch die Bestimmung, daß für alle Verbrechen (crimes) der vorstehend aufgeführten Personen der Kriminalgerichtshof in Hanoi zuständig ist. Für das Verfahren und die anzuwendenden Gesetze gelten dieselben Bestimmungen wie unter gleichen Parteiverhältnissen in Cochinchina, also im wesentlichen die in Frankreich geltenden Bestimmungen mit den durch die lokalen Verhältnisse gebotenen Abänderungen.

Berufung ist gegeben gegen Urteile des Administrateur adjoint; sie geht an das Appellationsgericht in Hanoi (Cochinchina). Für die Einlegung der Berufung gelten die durch die Dekrete v. 17. 5. 1895 und 12. 7. 1897 festgesetzten Fristen und Bedingungen. Für die Verhandlungen vor dem Berufungsgericht bedarf es einer Anwesenheit der Parteien nicht.

Dem Administrateur adjoint als Richter steht ein Gerichtsschreiber und ein Gerichtsvollzieher zur Seite, der vom Verwaltungschef ernannt wird. Der Gerichtsschreiber versieht gleichzeitig die Funktion eines Notars und eines vereidigten Taxators.

II. Gerichte über Chinesen. Völlig getrennt von der Europäer-Gerichtsbarkeit, für die die Zuständigkeit des Administrateur adjoint gegeben ist, ist die Gerichtsbarkeit über die Chinesen, die in weitgehendstem Maße zur Rechtsprechung über sich selbst herangezogen werden. Für die Rechtsprechung über die Eingeborenen gibt es insgesamt drei Instanzen, nämlich:

1. die Notabelnräte (les Kongkoks),
2. der gemischte Gerichtshof (le Tribunal mixte),
3. die Bestätigungskommission.

Zu 1. Die Notabelnräte (conseils des Kongkoks) werden für jeden der 10 Distrikte (vgl. Organisation der Verwaltung) von dem Administrateur en Chef aus den dazu geeigneten Personen ernannt. Ihre Zahl schwankt für die einzelnen Distrikte zwischen 4 und 6. Der Notabelnrat tritt zusammen nach Bedarf. Von allen stattgehabten Gerichtsverhandlungen muß er eine Liste und Protokolle führen, die allmonatlich dem Administrateur vorzulegen sind. Er urteilt lediglich nach dem Gewohnheitsrecht und dem lokalen Gebrauche und Bestimmungen.

Die Notabelnräte sind zuständig in Zivilsachen und Strafsachen, und zwar in Zivilsachen:

a) als erste und letzte Instanz in allen persönlichen und Mobiliarklagen, deren Klageobjekt en principal 100 \$ nicht übersteigt; in Streitsachen über das unbewegliche Vermögen, soweit die Einkünfte aus diesem 25 \$ nicht übersteigen. Die Wertfestsetzung erfolgt hierbei entweder durch Erklärung der Parteien oder durch kostenlose Abschätzung eines Beauftragten der Regierung;

b) als erste Instanz mit Berufungsmöglichkeit für alle Klagen, deren Streitobjekt unbestimmt ist, sowie alle Klagen, deren Streitgegenstand die unter a) bezeichnete Wertgrenze übersteigen.

In Strafsachen (Polizeisachen, en matière de police) entscheidet der Notabelnrat bei allen Übertretungen und Vergehen, auf denen Geldstrafen oder sonstige nach einheimischen Sitten übliche Strafen stehen. Auf Gefängnis kann er nicht erkennen. Ein Höchstmaß der Geldstrafe ist in der Verordnung nicht angegeben, so daß dafür wohl die durch französisches Gesetz bestimmte Höchstgrenze anzunehmen ist.

Zu 2. Die zweite Instanz in Chinesen-Sachen ist der Tribunal mixte, der örtlich für das ganze Pachtgebiet zuständig ist und seinen Sitz am Hauptplatz des Territorium, Fort Bayard hat. Er besteht aus einem Beamten der Zivilverwaltung als Vorsitzendem und zwei eingeborenen Beisitzern, die ebenso wie der Gerichtsschreiber von dem Verwaltungschef ernannt werden. Bei der Rechtsprechung wird das einheimische, d. h. chinesische Recht zugrunde gelegt, und bestehende Gewohnheiten, Gebräuche und Ortssatzungen werden berücksichtigt.

Das Tribunal mixte ist zuständig in Zivilsachen als Berufungsinstanz gegen die Urteile der conseils des Kongkoks in Sachen gemäß 1 b), in Strafsachen in allen mit Gefängnisstrafen bedrohten Polizeisachen, sowie allen sonstigen von Eingeborenen begangenen strafbaren Handlungen.

Daß das Tribunal mixte auch Berufungsinstanz ist gegen Strafurteile der conseils des Kongkoks, ist in der Verordnung nirgends bestimmt, muß also verneint werden.

Zu 3. Dritte Instanz endlich ist die Bestätigungskommission. Alle Urteile des Tribunal mixte bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Bestätigung durch eine besondere Kommission, die ebenfalls am Sitz der Verwaltung zusammentritt und aus dem Verwaltungschef als Vorsitzendem, dem Administrateur adjoint und dem Kommissar von Tschekam als Mitgliedern besteht. Diese Kommission kann aus sachlichen oder rechtlichen Gründen jedes Urteil des Tribunal mixte aufheben oder abändern. An Stelle des aufgehobenen oder abgeänderten Urteils tritt dann mit voller Wirkung die Entscheidung der Kommission, die endgültig und vollstreckbar ist. Todesurteile des Tribunal mixte bedürfen neben der Nachprüfung durch die Kommission außerdem noch der Bestätigung durch den Generalgouverneur von Indochina. Die Kommission erkennt auf Grund der Akten. Sie kann, wenn sie es erforderlich hält, die Parteien hören, doch haben die Parteien keinen Anspruch, vor der Kommission zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Wilhelm Mohr, bin geboren am 25. Mai 1881 zu Engers a. Rh., Kreis Neuwied. Von Ostern 1887 bis 1895 besuchte ich die Volksschule zu Engers, dann 8 Jahre das Kgl. Gymnasium zu Neuwied, das ich Ostern 1903 mit dem Reifezeugnis verließ. In Bonn, Berlin und Marburg studierte ich dann 7 Semester Rechtswissenschaft. Während meines Aufenthaltes in Berlin besuchte ich 4 Semester das Seminar für orientalische Sprachen, an dem ich Juli 1905 die Diplomprüfung im Chinesischen mit dem Prädikat gut bestand. Während der Herbstferien 1904 nahm ich an einem Ferienkursus der Universität Cambridge in Exeter teil. Am 29. September 1906 bestand ich am Oberlandesgericht zu Cassel die erste juristische Prüfung mit dem Prädikat gut. Am 1. Oktober desselben Jahres trat ich beim 5. Rhein. Inf.-Reg. Nr. 65 zu Köln als Einjährig-Freiwilliger ein, wurde am 1. April 1907 zum III. Stammseebataillon nach Wilhelmshaven versetzt und trat von hier aus am 26. April 1907 die Ausreise nach dem Schutzgebiet Kiautschou an. Nach Beendigung meiner Dienstzeit trat ich als Referendar und Dolmetschereleve zum Gouvernement Kiautschou. Am 4. Juli 1913 wurde ich zum etatsmäßigen Dolmetscher ernannt. Beim Abschluß der großen Reorganisationsanleihe Frühjahr 1913 berief mich die Chinesische Regierung in die zu reorganisierende Salzverwaltung.

Ich bin Inhaber des Kgl. Kronenordens 4. Klasse und des chinesischen Ordens vom Doppelten Drachen III. Klasse 2. Stufe. Im März 1912 wurde ich zum Leutnant der Reserve der Marine-Infanterie befördert.

Das mündliche Doktorexamen bestand ich am 6. Juli 1913 in Marburg.
